

Allgemeine Lieferbedingungen des BMWT

Verband der Hersteller und Händler von Baumaschinen, Lagereinrichtung, Straßenbaumaschinen und Transportmitteln
B.M.W.T. (BMWT), mit Sitz in
Den Haag.

Artikel 1 – Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

1.1 Im Sinne dieser Allgemeinen Lieferbedingungen (**Bedingungen**) sind:

- Abnehmer: jede Vertragspartei, jeder Käufer und jeder Kunde, an den/die der Lieferant Produkte und/oder Dienstleistungen liefert oder liefern wird oder für den der Lieferant (Bau-)Arbeiten ausführt oder ausführen wird, sowie jede Vertragspartei, jeder Käufer und jeder Kunde, der/die dem Lieferanten einen Auftrag irgendeiner Art erteilt oder erteilt hat.
- Lieferant: ein Unternehmen, das Mitglied des BMWT ist und Produkte, Dienstleistungen und/oder (Bau-)Arbeiten anbietet, verkauft und liefert oder ausführt;
- Vertrag: alle Verträge zwischen dem Lieferanten und Abnehmer im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf und der Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen und/oder der Ausführung von (Bau-)Arbeiten durch den Lieferanten an oder für den Abnehmer sowie alle anderen vom Abnehmer an den Lieferanten erteilten Aufträge und Anweisungen, vom Abnehmer beim Lieferanten aufgegebenen Bestellungen und vom Abnehmer vom Lieferanten verlangte (Rechts-)Handlungen im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf und der Lieferung von Produkten und/oder der Erbringung von Dienstleistungen und/oder der Ausführung von (Bau-)Arbeiten.
- Vertragspartei(en): Abnehmer und Lieferant, einzeln oder zusammen.

- 1.2** Die vorliegenden Bedingungen sind auf alle Angebote und Offerten des Lieferanten, alle Verträge einschließlich der Handlungen für deren Zustandekommen, eventuellen Zusatz- oder Anschlussverträge und alle Aufträge, Anweisungen, Bestellungen und (Rechts-)Handlungen zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Vorstehenden anwendbar.
- 1.3** Abweichungen von den vorliegenden Bedingungen und Ergänzungen der vorliegenden Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie zwischen befugten Vertretern der Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden.
- 1.4** Die Anwendbarkeit von Einkaufs- oder sonstigen allgemeinen oder besonderen Bedingungen des Abnehmers wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.5** Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Vertrags und der vorliegenden Bedingungen sind die Vertragsbestimmungen maßgebend.
- 1.6** Im Falle von Unstimmigkeiten oder Abweichungen zwischen der niederländischen und einer fremdsprachigen Fassung der vorliegenden Bedingungen ist der niederländische Wortlaut maßgebend.

Artikel 2 – Angebote und Informationen

- 2.1** Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind alle Angebote des Lieferanten, gleich in welcher Form, freibleibend. Ein Angebot gilt nur während des darin angegebenen Zeitraums. Wenn kein Zeitraum angegeben ist, gilt das Angebot für die Dauer von vierzehn Tagen und erlischt (sofern es nicht angenommen wurde) mit dem Ablauf dieses Zeitraums automatisch. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, ein Angebot zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen. Vorstehendes gilt auch dann, wenn das Angebot des Lieferanten vom Abnehmer (bereits) angenommen wurde. In diesem Fall gilt eine Widerrufsfrist von drei Werktagen, beginnend am ersten Werktag nach dem Tag, an dem die Annahme des Abnehmers beim Lieferanten eingegangen ist.
- 2.2** Sofern nicht schriftlich anders vereinbart sind Angaben und Spezifikationen in Bezug auf Abmessungen, Kapazitäten, Leistungen oder Ergebnisse lediglich Näherungswerte, die den Lieferanten nicht binden.
- 2.3** Wenn der Abnehmer dem Lieferanten Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags zur Verfügung stellt, darf der Lieferant von deren Richtigkeit ausgehen. Der Lieferant ist somit nicht verpflichtet, auf eventuelle Unrichtigkeiten in den vom Abnehmer erteilten Informationen hinzuweisen.

Artikel 3 – Preis und Zahlung

- 3.1** Sofern nicht schriftlich anders vereinbart versteht sich der angegebene oder vereinbarte Preis exklusive Mehrwertsteuer und anderer im Zusammenhang mit dem Vertrag zu entrichtender staatlicher Abgaben und, wenn der Lieferant den Transport der Produkte übernimmt, auch exklusive der Kosten des Einweg- und Mehrwegverpackungsmaterials, des Transports (einschließlich Be- und Entladen) und der Versicherung. Der Lieferant kann die Kostenposten im Sinne des vorigen Satzes separat und in vollem Umfang in Rechnung stellen.
- 3.2** Sofern nicht schriftlich anders vereinbart kann der Abnehmer aus vom Lieferanten erteilten Kostenvoranschlägen oder Vorkalkulationen keine Rechte ableiten.
- 3.3** Wenn sich die Kosten des Lieferanten für die Durchführung des Vertrags infolge des Anstiegs preisrelevanter Kostenfaktoren, darunter, aber nicht ausschließlich, Löhne, Beiträge zu Sozial- und anderen Versicherungen,

Materialkosten und Devisenkurse, erhöhen, ist der Lieferant berechtigt, diese höheren Kosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

- 3.4 Wenn Lieferant und Abnehmer einen Preis in einer anderen Währung als Euro vereinbart haben und diese andere Währung nach dem Zeitpunkt des letzten (Preis-)Angebots des Lieferanten gegenüber dem Euro an Wert verliert, ist der Lieferant berechtigt, den Preis in dem Maße anzupassen, wie es erforderlich ist, um die Abwertung bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung auszugleichen.
- 3.5 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart hat der Abnehmer den vereinbarten Preis innerhalb von drei Wochen nach Rechnungsdatum durch Überweisung auf das vom Lieferanten hierfür angegebene Bankkonto in vollem Umfang zu entrichten. Der Lieferant ist berechtigt, auch für Teillieferungen Rechnungen zu übermitteln.
- 3.6 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, irgendeine Zahlungsverpflichtung auszusetzen oder von ihm geschuldete Beträge zu verrechnen.

Artikel 4 – Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1 Der Lieferant ist berechtigt, Teillieferungen zu erbringen.
- 4.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, Produkte, Dienstleistungen und/oder Arbeiten zu dem Zeitpunkt und an dem Ort abzunehmen, der aufgrund des betreffenden Vertrags und/oder der vorliegenden Bedingungen zwischen den Vertragsparteien gilt.
- 4.3 Sofern nicht schriftlich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart erfolgt die Lieferung der Produkte ab Werk/ex Works nach den Incoterms 2020 oder einer späteren Fassung, im Werk oder Lager des Lieferanten oder ab einem anderen vom Lieferanten angegebenen Ort.
- 4.4 Wenn die Vertragsparteien vereinbart haben, dass der Abnehmer den Transport der Produkte übernimmt, obliegt die Gefahr für den Transport, einschließlich der Gefahr von Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Lagerung, Beladen, Beförderung und Entladen, dem Abnehmer. Der Abnehmer ist verpflichtet, sich gegen diese Risiken zu versichern.
- 4.5 Die Gefahr für ein vom Lieferanten zu lieferndes Produkt, einschließlich der Gefahr des Verlusts, des Diebstahls und der Beschädigung, geht beim Eintreffen am Lieferort dauerhaft auf den Abnehmer über. Nimmt der Abnehmer ein Produkt zu dem zwischen Lieferant und Abnehmer vereinbarten Lieferzeitpunkt nicht ab und ist der Grund/sind die Gründe hierfür nicht dem Lieferanten anzulasten, geht die Gefahr für das Produkt zum vereinbarten Lieferzeitpunkt dauerhaft auf den Abnehmer über. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Lagerung und dem Transport, die dem Lieferanten ab dem Lieferzeitpunkt im Sinne des vorigen Satzes in Bezug auf das Produkt entstehen, trägt in vollem Umfang der Abnehmer.

Artikel 5 – Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Auch wenn die Übertragung des Eigentums an einem Produkt vereinbart wurde, bleibt das Eigentum an dem Produkt trotz der Lieferung beim Lieferanten, bis er vom Abnehmer den vollständigen Preis, den dieser aufgrund des Vertrags für das gelieferte Produkt oder die gelieferten Produkte einschließlich dessen/deren eventuellen Montage oder Installation schuldet, erhalten hat.
- 5.2 Der Abnehmer darf Produkte, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, nur im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verwenden. Er darf sie jedoch nicht veräußern, vermieten oder mit Sicherheiten oder anderen beschränkten Rechten belasten. Der Abnehmer ist verpflichtet, Dritte über den Eigentumsvorbehalt des Lieferanten zu informieren.
- 5.3 Wenn der Abnehmer irgendeine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt oder nicht zu erfüllen droht, ist der Lieferant berechtigt, Produkte, die noch einem Eigentumsvorbehalt unterliegen, ohne Mitwirkung des Abnehmers zurückzunehmen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, dem Abnehmer den Schaden zu ersetzen, der diesem im Zusammenhang mit der Rücknahme der Produkte entsteht. Die Kosten, die dem Abnehmer und dem Lieferanten für die Rücknahme und den eventuellen Verkauf der Produkte entstehen, trägt in vollem Umfang der Abnehmer. Die Forderungen, die der Lieferant noch gegen den Abnehmer hat, verringern sich um den Rechnungsbetrag der zurückgenommenen Produkte.
- 5.4 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Produkte, deren Eigentum dem Lieferanten obliegt, gegen alle üblichen Risiken zu versichern. Der Abnehmer muss den Lieferanten als Begünstigten oder Mitversicherten im Versicherungsschein benennen und dem Lieferanten auf erstes Anfordern eine Kopie des Versicherungsscheins zur Verfügung stellen.

Artikel 6 – Handbuch und Unterweisung

- 6.1 Wenn es sich bei der Lieferung um Maschinen und Anlagen handelt, stellt der Lieferant dem Abnehmer in Form eines Handbuchs oder einer Betriebsanleitung Informationen über die Konstruktion, Funktion und Bedienung der Maschinen und Anleitungen zur Verfügung, jedoch nur wenn es sich um niederländischen Abnehmer handelt und nur in niederländischer Sprache.
- 6.2 Sofern dies im betreffenden Vertrag vereinbart wurde hat der Abnehmer Anspruch auf kostenlose Unterweisung.

Artikel 7 – Zeichnungen, Software usw.

- 7.1 Alle Zeichnungen, Abbildungen, Kataloge, Software und anderen Daten oder Unterlagen, bei denen es sich nicht um ein Handbuch oder eine Betriebsanleitung im Sinne von Artikel 6 handelt, die der Lieferant dem Abnehmer zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Lieferanten und müssen auf dessen erstes Anfordern nach dessen Wahl zurückgegeben oder

vernichtet werden. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferanten dürfen die genannten Daten oder Unterlagen weder vom Abnehmer kopiert noch Dritten zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 8 – Erbringung von Dienstleistungen und Verrichtung von Arbeiten

- 8.1** Die Erbringung von Dienstleistungen und die Verrichtung von Arbeiten erfolgen an dem vertraglich vereinbarten Ort und auf die vertraglich vereinbarte Weise. Soweit im betreffenden Vertrag vereinbart hat der Abnehmer für gelieferte Produkte Anspruch auf (kostenlose oder kostenpflichtige) Wartung.
- 8.2** Der Lieferant ist nur dann für die Montage, Installation und/oder Inbetriebnahme der von ihm gelieferten Produkte verantwortlich, wenn dies schriftlich mit dem Abnehmer vereinbart worden ist. In diesem Fall sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
- a. Der Abnehmer erteilt jede Mitwirkung, die notwendig ist, damit der Lieferant die Montage, Installation und/oder Inbetriebnahme fristgerecht und ordnungsgemäß durchführen (lassen) kann. Der Abnehmer stellt auf jeden Fall zeitig sicher, dass:
 - a. der Arbeitsplatz gut und auf sichere Weise zugänglich ist, erforderlichenfalls auch außerhalb der beim Abnehmer üblichen Arbeitszeiten;
 - b. die für die Verrichtung der Arbeiten notwendigen Genehmigungen vorliegen;
 - c. eine Entladestelle sowie ausreichender Lagerraum, erforderlichenfalls überdacht und abschließbar, zur Verfügung stehen;
 - d. die benötigten Einrichtungen wie Gas, Wasser, Strom, Internet und Heizung zur Verfügung stehen;
 - e. die nach dem Arbeitsschutzgesetz und den sonstigen einschlägigen Vorschriften erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen und,
 - f. sofern nicht schriftlich anders vereinbart, die benötigten Leitern, Gerüste und anderen vom Lieferanten verlangten Hilfsmittel zur Verfügung stehen.
 - b. Der Abnehmer stellt sicher, dass alle Arbeiten, die Voraussetzung für die vom Lieferanten vorzunehmende Montage, Installation und/oder Inbetriebnahme sind und für die nicht schriftlich vereinbart wurde, dass sie vom Lieferanten verrichtet werden müssen, etwa alle Demontagearbeiten, alle Arbeiten von Elektrikern und Installateuren, alle Bodenaushub-, Maurer-, Gründungs-, Schreiner- und Malerarbeiten sowie alle sonstigen Arbeiten baulicher Art, fristgerecht und ordnungsgemäß verrichtet werden. Der Abnehmer berät sich regelmäßig mit dem Lieferanten und erteilt ihm alle Informationen, die für eine gute Abstimmung der beiderseitigen Arbeiten notwendig sind.
 - c. Der Abnehmer leistet unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften jede Mitwirkung an allen Tätigkeiten, die zur Sicherheit am Arbeitsplatz beitragen. Insbesondere sorgt der Abnehmer für die notwendigen Brandschutzmaßnahmen.
- 8.3** Wenn vereinbart wurde, dass der Lieferant vom Abnehmer geliefertes Material in oder an vom Lieferanten gelieferten Produkten (darunter, aber nicht ausschließlich Fahrzeuge und Maschinen) montiert, installiert und/oder verarbeitet, erfolgt dies an dem vom Lieferanten festgelegten Ort und in der von ihm festgelegten Weise. Die Gefahr des Verlusts, Diebstahls und der Beschädigung des vom Abnehmer gelieferten Materials – einschließlich Verlust, Diebstahl oder Beschädigung während des Transports oder durch unsachgemäße Montage, Installation und/oder Bearbeitung – trägt der Abnehmer. Montage, Installation und/oder Bearbeitung erfolgen ausschließlich gemäß den (Produkt-)Anforderungen des Lieferanten. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, das vom Abnehmer gelieferte Material auf Qualität und Eignung zu prüfen oder auf eine eventuelle Nichteignung hinzuweisen. Soweit der Lieferant irgendeine Garantie für die gelieferten Produkte erteilt, bezieht sich diese nicht auf das vom Abnehmer stammende Material.
- 8.4** Wenn der Abnehmer dem Lieferanten zusätzlich zum Verkauf und der Lieferung von (Produkten für) Lagereinrichtung den Auftrag erteilt, diese zu montieren, zu installieren oder in Betrieb zu nehmen, sind zusätzlich zu den vorliegenden Bedingungen auch die Allgemeinen Montagebedingungen des Lieferanten anwendbar. Diese werden dem Abnehmer vom Lieferanten in diesem Fall separat zur Verfügung gestellt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen und der Allgemeinen Montagebedingungen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Montagebedingungen maßgebend. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags und der Allgemeinen Montagebedingungen sind die Bestimmungen Vertrags maßgebend.

Artikel 9 – Fristen

- 9.1** Vom Lieferanten festgelegte oder zwischen den Vertragsparteien vereinbarte (zwischenzeitliche) Liefer- oder Durchführungsfristen sind keine Ausschlussfristen, sondern verstehen sich ausschließlich als Richtwerte. In allen Fällen, also auch wenn die Vertragsparteien (schriftlich) eine feste Liefer- oder Durchführungsfrist vereinbart haben, gerät der Lieferant wegen Fristüberschreitung erst dann in Verzug, wenn ihm der Abnehmer nach Ablauf der angegebenen oder vereinbarten Liefer- oder Durchführungsfrist eine schriftliche Inverzugsetzung übermittelt und ihm darin eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die mindestens dreißig (30) Kalendertage ab dem Tag des Empfangs der Mahnung beträgt, und der Lieferant auch während dieser Nachfrist die ihm obliegende Liefer- oder Durchführungsfrist aus ihm anzulastenden Gründen nicht erfüllt hat.
- 9.2** Wenn der Lieferant zur Durchführung des Vertrags auch auf die Mitwirkung des Abnehmers angewiesen ist und der Abnehmer diese Mitwirkung aus irgendeinem Grund nicht in angemessener Weise leistet, verlängert sich die Durchführungsfrist um den Zeitraum, die der Lieferant nach vernünftiger Einschätzung benötigt, um die durch die fehlende Mitwirkung des Abnehmers verursachte Verzögerung auszugleichen. Dasselbe gilt, wenn sich die Durchführung infolge von Wünschen des Abnehmers zur Änderung, Anpassung oder Ergänzung der vertraglichen Vereinbarungen verzögert. Die dem Lieferanten im Zusammenhang mit einer Verzögerung im Sinne dieses Absatzes entstehenden Kosten trägt der Abnehmer.

Artikel 10 – Qualitätsanforderungen

- 10.1** Der Lieferant liefert Produkte, erbringt Dienstleistungen und verrichtet (Bau-)Arbeiten, die zum Zeitpunkt der Lieferung (i) die schriftlich vereinbarten Qualitätsanforderungen und (ii) die in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. Wenn für die zu liefernden Produkte, zu erbringenden Dienstleistungen und/oder zu verrichtenden (Bau-)Arbeiten keine Qualitätsanforderungen (schriftlich) vereinbart wurden, muss deren Qualität zum Zeitpunkt der Lieferung den in der Branche üblichen Mindestqualitätsanforderungen entsprechen.
- 10.2** Wenn der Lieferant nach dem letzten Preisangebot, aber vor der Lieferung von Produkten, der Erbringung von Dienstleistungen und/oder der Verrichtung von Arbeiten Kenntnis von neuen in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlangt, informiert er den Abnehmer darüber. Erforderlichenfalls werden in gegenseitigem Einvernehmen Anpassungen der vom Lieferanten zu liefernden Produkte, zu erbringenden Dienstleistungen und/oder zu verrichtenden Arbeiten vorgenommen. Die Lieferfrist wird soweit notwendig angepasst, wobei die dem Lieferanten aufgrund dieser Anpassung entstehenden zusätzlichen Kosten zulasten des Abnehmers gehen.
- 10.3** Soweit für den Besitz und/oder die Nutzung von Produkten oder Werken eine Genehmigung erforderlich ist, sorgt der Abnehmer selbst für deren Einholung.

Artikel 11 – Prüfung und Lieferung

- 11.1** Nach der Lieferung von Produkten oder nachdem der Lieferant dem Abnehmer mitgeteilt hat, dass er die vereinbarten Dienstleistungen und/oder Arbeiten abgeschlossen hat, muss der Abnehmer die Produkte, Dienstleistungen und/oder Arbeiten schnellstmöglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zehn (10) Werktagen nach der Lieferung oder der Mitteilung des Lieferanten sorgfältig auf ihre Vollständigkeit und Eignung prüfen.
- 11.2** Der Abnehmer kann gegenüber dem Lieferanten keine Mängel – in Form irgendeiner Nichterfüllung der Vereinbarungen – mehr geltend machen, die er innerhalb der in Artikel 11.1 genannten Frist bei einer sorgfältigen Prüfung hätte entdecken können oder die er entdeckt, aber anschließend nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach der Lieferung oder der Mitteilung des Lieferanten schriftlich beim Lieferanten angezeigt hat; in diesem Fall erlischt der Anspruch. Vorstehendes gilt auch für Teillieferungen.

Artikel 12 – Beseitigung von Mängeln durch den Lieferanten

- 12.1** Der Lieferant beseitigt Mängel, die bei der Prüfung im Sinne von Artikel 11.1 festgestellt werden, dem Lieferanten fristgerecht gemeldet und vom Lieferanten auch als solche anerkannt wurden, gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 der vorliegenden Bedingungen. Dies gilt auch für Mängel, die bei der Prüfung im Sinne von Artikel 11.1 nicht hätten entdeckt werden können, die aber dennoch innerhalb von sechs Monaten nach der Lieferung oder der Mitteilung des Lieferanten festgestellt werden und innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach ihrer Feststellung schriftlich beim Lieferanten angezeigt wurden. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 11.2 gelten entsprechend, wenn Mängel nicht innerhalb dieser Frist schriftlich beim Lieferanten angezeigt wurden. Die Beseitigung eines Mangels erfolgt durch Erstattung (eines Teils) des Rechnungsbetrags (gemäß Artikel 12.5) oder – nach freier Wahl des Lieferanten – durch Ergänzung, Instandsetzung oder Ersatz der betreffenden Produkte, Dienstleistungen und/oder Arbeiten. Soweit der nachstehende Artikel 12.2 nichts anderes bestimmt, gehen die Kosten der Beseitigung von Mängeln zulasten des Lieferanten.
- 12.2** Für die Beseitigung von Mängeln gemäß den Bestimmungen von Artikel 12.1 gilt Folgendes:
- a.** Der Lieferant bestimmt Ort, Art und Zeitpunkt der Mängelbeseitigung und bemüht sich, seine Verpflichtung(en) schnellstmöglich zu erfüllen. Der Abnehmer leistet jede erforderliche Mitwirkung.
 - b.** Der Transport oder Versand eventueller Produkte, die zur Beseitigung von Mängeln benötigt werden, geht auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers.
 - c.** Werden Mängel außerhalb der Niederlande beseitigt oder untersucht, gehen ergänzend zu den Bestimmungen des Artikels 12.2b auch die Reise- und Aufenthaltskosten (der Mitarbeitenden) des Lieferanten zulasten des Abnehmers.
 - d.** Ausgetauschte Sachen oder Teile werden Eigentum des Lieferanten.
 - e.** Mängel an Produkten, die der Lieferant von Dritten erhalten hat, oder an Dienstleistungen oder Arbeiten, die der Lieferant von Dritten hat erbringen oder verrichten lassen, werden nur dann kostenlos beseitigt, soweit der Dritte die Kosten der Beseitigung trägt.
- 12.3** Der Abnehmer hat keinen Anspruch auf Beseitigung von Mängeln, von denen anzunehmen ist, dass sie die Folge von normalem Verschleiß, unsachgemäßer, unsorgfältiger oder zweckwidriger Nutzung oder der Nichteinhaltung oder nicht ordnungsgemäßen Einhaltung bestimmter Hinweise oder Anweisungen des Lieferanten sind.
- 12.4** Der Anspruch des Abnehmers auf Beseitigung von Mängeln erlischt, wenn der Abnehmer ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferanten diese selbst vornimmt oder von einem Dritten vornehmen lässt.
- 12.5** Wenn ein Mangel vorliegt, den der Lieferant nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten beheben kann, ist der Lieferant nicht verpflichtet, den Mangel zu beseitigen. In diesem Fall wird der Preis der Liefersache herabgesetzt, wobei die Preisminderung zwischen dem Lieferanten und Abnehmer so weit wie möglich einvernehmlich und unter Beachtung der beim Abschluss des betreffenden Vertrags angewendeten preisbestimmenden Faktoren festgesetzt wird..

- 12.6** Im Falle der Anwendbarkeit von Artikel 12 ist der Abnehmer nur dann zur Auflösung des Vertrags berechtigt, wenn der Lieferant den Mangel auch nach schriftlicher Inverzugsetzung nicht innerhalb einer unter Berücksichtigung aller Umstände angemessenen Frist behoben hat.
- 12.7** Jede Forderung des Abnehmers im Zusammenhang mit der Erfüllung, Nichtigerklärung oder Auflösung des Vertrags erlischt, wenn der Abnehmer nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten, nachdem er den Mangel gemäß den Bestimmungen von Artikel 11.1 und 12.1 fristgerecht angezeigt hat, auf rechtswirksame Weise ein Verfahren gegen den Lieferanten anhängig gemacht hat.

Artikel 13 – Geistiges Eigentum und Freistellung

- 13.1** Alle geistigen Eigentumsrechte, darunter, aber nicht ausschließlich, Patente, Urheberrechte, Musterrechte und Markenrechte in Bezug auf vom Lieferanten gelieferte Produkte, erbrachte Dienstleistungen oder verrichtete Arbeiten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf vom Lieferanten entwickelte Software, Zeichnungen, Berechnungen, Skizzen, technische Daten, Know-how und Empfehlungen) obliegen in vollem Umfang dem Lieferanten und werden in keinem Fall an den Abnehmer übertragen, es sei denn, dies wurde zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 13.2** Der Abnehmer enthält sich jeder Verletzung irgendeines geistigen Eigentumsrechts des Lieferanten und jeder Äußerung, die den Produkten, den Marken oder dem Ruf des Lieferanten schaden könnten.
- 13.3** Wenn im Zuge der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten geistige Eigentumsrechte entstehen, kommen diese dem Lieferanten zu; der Abnehmer überträgt diese Rechte in diesem Fall soweit notwendig an den Lieferanten, wobei der Abnehmer verpflichtet ist, an dieser Übertragung uneingeschränkt mitzuwirken.
- 13.4** Der Abnehmer verpflichtet sich, den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter wegen einer angeblichen Verletzung geistiger Eigentumsrechte dieser Dritten im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Nutzung eines vom Lieferanten gemäß den Spezifikationen oder Anweisungen des Abnehmer entwickelten Produkts freizustellen. Diese Freistellung gilt auch dann, wenn der Lieferant auf Anweisung des Abnehmers Änderungen an einem bestehenden Produkt oder Werk vornimmt.
- 13.5** Wenn ein Dritter beim Abnehmer Ansprüche im Zusammenhang mit einer Verletzung eines industriellen oder geistigen Eigentumsrechts in den Niederlanden geltend macht, setzt der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich davon in Kenntnis, wobei er dem Lieferanten die Bearbeitung und Abwicklung der Ansprüche des Dritten überlässt. Wenn der Lieferant es für wahrscheinlich hält, dass eine Verletzung eines industriellen oder geistigen Eigentumsrechts in den Niederlanden vorliegt, ist er nach eigener Wahl berechtigt, die Verletzung zu beheben, indem er das betreffende Produkt oder Werk durch Erwerb einer Lizenz anpasst oder austauscht oder indem er das betreffende Produkt oder Werk gegen Erstattung des dafür empfangenen Kaufpreises zurücknimmt. Die Kosten der Bearbeitung und Abwicklung der Ansprüche Dritter trägt der Lieferant, der im Übrigen nicht zu irgendeiner Art des Schadensersatzes verpflichtet ist.

Artikel 14 – Haftungsbeschränkung

- 14.1** Die Gesamthaftung des Lieferanten für Schäden, gleich aus welchem Grund, darunter, aber nicht ausschließlich, die Nichterfüllung des Vertrags und der vorliegenden Bedingungen, einschließlich der Nichterfüllung irgendeiner anwendbaren Gewährleistungs- oder Entschädigungsbestimmung und unerlaubter Handlungen des Lieferanten (einschließlich seines Personals und seiner Geschäftsleitung) oder von vom Lieferanten beauftragten Dritten, beschränkt sich auf den Schadensersatz im Sinne dieses Artikels 14.
- 14.2** Die Haftung für direkte Schäden, darunter auch Schäden durch Beschädigung oder vollständigen oder teilweisen Verlust einer Sache und Schäden durch Tod oder Verletzung, beschränkt sich auf die Erstattung des Betrags, der dem Lieferanten im betreffenden Fall aufgrund irgendeiner von ihm abgeschlossenen Versicherung ausgezahlt wird. Wenn der Lieferant aus irgendeinem Grund keinen Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, beschränkt sich dessen Haftung im Sinne dieses Artikelabsatzes auf das Doppelte des Rechnungsbetrags (exklusive Mehrwertsteuer), den der Abnehmer dem Lieferanten für die Durchführung des Vertrags, der dem betreffenden Schadensereignis zugrunde liegt, gezahlt hat.
- 14.3** Die Haftung des Lieferanten für indirekte Schäden und Folgeschäden, darunter unter anderem entgangene Gewinne, Umsätze und Einsparungen, verminderter Goodwill, Rufschäden, Schäden aufgrund verspäteter Lieferung, Betriebsausfallschäden und Schäden infolge von Ansprüchen von Kunden des Abnehmers oder Dritter, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.4** Wenn die Bestimmungen von Artikel 14.3 aus irgendeinem Grund nicht anwendbar sind oder nicht geltend gemacht werden können, beschränkt sich die Haftung des Lieferanten für indirekte Schäden und Folgeschäden im Sinne von Artikel 14.3 auf den (maximalen) Schadensersatz gemäß Artikel 14.2 der vorliegenden Bedingungen.
- 14.5** Die Haftungsbeschränkungen im Sinne der Artikel 14.2 bis 14.4 sind nicht anwendbar, wenn und soweit der Schaden die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens (ausschließlich) der Geschäftsleitung des Lieferanten ist.
- 14.6** Der Abnehmer stellt den Lieferanten von allen Geldbußen und/oder anderen Sanktionen sowie von Ansprüchen Dritter frei, einschließlich Ansprüchen von Mitarbeitenden des Abnehmers, unabhängig vom Grund (einschließlich Produkthaftung), im Zusammenhang mit den vom Lieferanten gelieferten Produkten, erbrachten Dienstleistungen und verrichteten Arbeiten. Diese Freistellungspflicht entfällt, wenn der Abnehmer nachweist, dass zwischen den Sachverhalten, die der Geldbuße, der Sanktion und/oder dem Anspruch des Dritten zugrunde liegen, und irgendeiner Handlung des Abnehmers kein Zusammenhang besteht und wenn diese Sachverhalte auch nicht auf andere Weise auf Gefahr des Abnehmers gehen.

- 14.7** Ein Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn der Abnehmer nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten, nachdem ihm der Schaden bekannt geworden ist, auf rechtswirksame Weise ein Verfahren gegen den Lieferanten anhängig gemacht hat.
- 14.8** Wenn der Abnehmer vom Lieferanten aufgrund einer von einem Dritten, darunter auch Mitarbeitende des Abnehmers, übernommenen oder erworbenen Forderung den Ersatz eines Schadens verlangt, an dessen Verursachung der Lieferant auf irgendeine Weise direkt oder indirekt beteiligt war, kann der Lieferant auch gegenüber dem Abnehmer die vorstehenden Bestimmungen geltend machen.
- 14.9** Jegliche Schadensersatzforderung gegen das Personal, die Geschäftsleitung, Konzerngesellschaften oder Zulieferer des Lieferanten oder gegen andere vom Lieferanten hinzugezogene Dritte im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den vorliegenden Bedingungen oder aufgrund des Vertrags oder der vorliegenden Bedingungen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die vorgenannten (juristischen) Personen können in diesem Zusammenhang die zu ihren Gunsten unwiderruflich festgelegte Drittbegünstigungsklausel geltend machen.
- 14.10** Der Abnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Geschäftstätigkeit angemessen zu versichern und versichert zu halten und dem Lieferanten auf dessen erstes Anfordern die relevanten Versicherungsscheine und anderen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 15 – Höhere Gewalt

- 15.1** Der Lieferant ist berechtigt, höhere Gewalt im Sinne von Artikel 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend zu machen, wenn die Durchführung des Vertrags ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft, durch Umstände verhindert oder behindert wird, die sich nach vernünftiger Einschätzung seiner Kontrolle entziehen, darunter Streiks, Werksbesetzungen, Produktionsunterbrechungen, Störungen der Energie-, Strom- oder Wasserversorgung, Import-, Export- und Produktionsverbote und andere staatliche Maßnahmen, Handelsbeschränkungen, Embargos und Sanktionen, Transportbehinderungen, Erfüllungsmängel seitens Lieferanten, Zulieferern und Hilfspersonen (wie Unterauftragnehmer und Spediteure), (Bürger-)Krieg, feindliche Handlungen, Invasionen, militärische Mobilmachung, Aufstände, Staatsstreiche, Terrorismus, Sabotage oder Piraterie, Pandemie/Epidemie, Krankheit von Personal, Naturkatastrophen oder extreme Naturerscheinungen, Beschlagnahme von Werken oder Sachen, Explosionen, Brand, Rohstoffmangel und Ausfall von Telekommunikations- oder Informationssystemen.
- 15.2** Wenn seitens des Lieferanten eine Situation höherer Gewalt eintritt, setzt er den Abnehmer möglichst unverzüglich davon in Kenntnis. Außer wenn zweifelsfrei feststeht, dass die Situation höherer Gewalt mindestens dreißig Werktage anhalten wird, werden die Verpflichtungen, deren Erfüllung durch höhere Gewalt verhindert oder für den Lieferanten übermäßig erschwert wird, ausgesetzt, ohne dass daraus irgendein Schadensersatzanspruch erwächst. Sobald feststeht, dass die Situation höherer Gewalt länger als dreißig Werktage anhalten wird, oder sobald sie länger als dreißig Werktage gedauert hat, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag auf außergerichtlichem Wege mittels einer an die andere Vertragspartei gerichteten Erklärung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass daraus irgendein Schadensersatzanspruch erwächst.
- 15.3** Der Abnehmer ist in keinem Fall berechtigt, eine Zahlung aufgrund des Vertrags durch Geltendmachung höherer Gewalt nicht (fristgerecht) zu leisten.

Artikel 16 – Folgen der Nichterfüllung durch den Abnehmer und Stornierung von Bestellungen

- 16.1** Wenn der Abnehmer seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrags und/oder der vorliegenden Bedingungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, hat der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen Rechte aufgrund des Vertrags einschließlich der vorliegenden Bedingungen und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, ohne dass es einer vorherigen schriftlichen Inverzugsetzung bedarf, Recht auf:
- a. Aussetzung oder vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags, den der Abnehmer nicht erfüllt, sowie eventueller anderer Verträge mit dem Abnehmer;
 - b. Schadensersatz für alle Schäden infolge der Nichterfüllung. Soweit die Nichterfüllung darin besteht, dass der Abnehmer Rechnungen des Lieferanten nicht oder nicht fristgerecht begleicht, besteht der Schadensersatz mindestens aus den gesetzlichen Handelszinsen. Zinsen werden ab dem Zeitpunkt, in dem sich der Abnehmer in Zahlungsverzug befindet, bis zur vollständigen Begleichung seiner Schulden an den Lieferanten fällig. Jeweils nach Ablauf eines Jahres werden die Zinsen im Sinne des vorstehenden auch über die bereits angefallenen, aber noch nicht beglichenen Zinsen berechnet;
 - c. Erstattung aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten. Die außergerichtlichen Kosten belaufen sich mindestens auf 15 % des vom Abnehmer nicht fristgerecht beglichenen Betrags und der Forderungen des Lieferanten;
 - d. sofortige Einforderung von allem, was der Abnehmer dem Lieferanten schuldet.
- 16.2** Wenn der Lieferant begründete Zweifel daran hat, dass der Abnehmer seine Verpflichtungen erfüllt, ist der Lieferant berechtigt, (i) seine Verpflichtungen auszusetzen, bis der Abnehmer all seine Verpflichtungen (einschließlich seiner Zahlungsverpflichtungen) erfüllt hat, und (ii) unverzüglich alles einzufordern, was der Abnehmer dem Lieferanten schuldet. Wenn beim Abnehmer Umstände im Sinne von Artikel 16.3 Ziffern (i) bis (iv) eintreten, liegen in jedem Fall begründete Zweifel daran vor, dass der Abnehmer seine Verpflichtungen erfüllt. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Abnehmer wiederholt in Zahlungsverzug gerät. Wenn dieser Artikel 16.2 anwendbar ist, ist der Lieferant außerdem berechtigt, vom Abnehmer eine nach Ermessen des Lieferanten ausreichende (ergänzende) Sicherheit für die Erfüllung jeglicher ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung zu verlangen. Wenn der Abnehmer seinen Verpflichtungen oder der Leistung einer Sicherheit nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach einer entsprechenden Aufforderung seitens des Lieferanten nachkommt, ist der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen Rechte aufgrund des Vertrags

einschließlich der vorliegenden Bedingungen und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass es einer vorherigen schriftlichen Inverzugsetzung bedarf.

- 16.3** Der Lieferant ist zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen berechtigt, den Vertrag, ohne dass es einer vorherigen Inverzugsetzung bedarf, mit sofortiger Wirkung und nach eigener Wahl durch schriftliche Mitteilung an den Abnehmer ganz oder teilweise aufzulösen oder auszusetzen, wenn (i) für den Abnehmer Zahlungsaufschub beantragt oder gewährt wird, (ii) gegen den Abnehmer ein Insolvenzverfahren beantragt oder er für insolvent erklärt wird, (iii) das Unternehmen des Abnehmers liquidiert oder beendet wird und Genehmigungen, die für die Durchführung des Vertrags notwendig sind, eingezogen werden, (iv) ein oder mehrere Betriebsmittel des Abnehmers beschlagnahmt werden oder (v) sich die Weisungsbefugnis über das Unternehmen des Abnehmers direkt oder indirekt ändert. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, dem Abnehmer den durch die Aussetzung oder Auflösung im Sinne dieses Absatzes entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 16.4** Der Abnehmer ist nicht berechtigt, einen Auftrag zu stornieren, es sei denn, der Lieferant erklärt sich, was ausschließlich in seinem Ermessen liegt, schriftlich damit einverstanden. Der Lieferant kann seine Einverständniserklärung an Bedingungen knüpfen. Wenn sich der Lieferant damit einverstanden erklärt, ist der Abnehmer verpflichtet, alle dem Lieferanten infolge der Stornierung entstandenen Kosten und Schäden zu ersetzen. Der Lieferant setzt den Umfang des Schadens und der Kosten fest. Der betreffende Betrag beläuft sich mindestens auf 15 % des vereinbarten Preises. Der vom Lieferanten festgesetzte Schadensersatz ist vom Abnehmer innerhalb von zehn Kalendertagen nach schriftlicher Mitteilung des Umfangs an den Lieferanten zu leisten.

Artikel 17 – Bekämpfung von Bestechung und Geldwäsche

- 17.1** Der Abnehmer und seine Konzerngesellschaften sowie deren jeweilige Eigentümer, Führungskräfte, Geschäftsführer, Manager und Arbeitnehmer und jegliche Dritte, die in deren Auftrag handeln, sind verpflichtet, jederzeit alle anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäsche sowie gegebenenfalls die vom Lieferanten festgelegten und dem Abnehmer von Zeit zu Zeit mitgeteilten internen Richtlinien einzuhalten.
- 17.2** Der Abnehmer stellt sicher, dass alle relevanten Mitarbeitenden und Personen zu jedem Zeitpunkt informiert werden und die Gesetze und Rechtsvorschriften sowie die internen Richtlinien im Sinne von Artikel 17.1 zur Kenntnis genommen haben und sich damit einverstanden erklären.
- 17.3** Der Abnehmer stellt den Lieferanten von allen Verlusten, Schäden, Haftungsansprüchen, Mängeln, Forderungen, Klagen, Urteilen, Vergleichen, Zinsen, Geldbußen und Kosten jeglicher Art frei, darunter, aber nicht ausschließlich, die Kosten der Lagerung, Rücksendung, Ausfuhr oder Vernichtung von Produkten, angemessene Rechtsanwalts honorare und Wirtschaftsprüferkosten, die die Folge eines Verstoßes des Abnehmers gegen eine der Bestimmungen dieses Artikels 17 sind.

Artikel 18 – Datenschutz

- 18.1** Wenn der Abnehmer im Rahmen dieses Vertrags personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet, erfolgt dies im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Rechtsvorschriften.
- 18.2** Soweit der Lieferant im Rahmen der Durchführung des Vertrags personenbezogene Daten des Abnehmers in seiner Funktion als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO verarbeitet, schließen die Vertragsparteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag, der den Anforderungen von Artikel 28 Absatz 3 der DSGVO entspricht.

Artikel 19 – Schlussbestimmungen

- 19.1** Ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferanten ist es dem Abnehmer nicht gestattet, Rechte und Verpflichtungen aufgrund des Vertrags und der vorliegenden Bedingungen an Dritte zu übertragen oder Dritte zu beauftragen, Rechte oder Verpflichtungen aufgrund des Vertrags und der vorliegenden Bedingungen auszuüben oder ausüben zu lassen.
- 19.2** Der Lieferant ist berechtigt, Rechte und Verpflichtungen aufgrund des Vertrags und der vorliegenden Bedingungen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Abnehmers an Dritte zu übertragen oder Dritte zu beauftragen, Rechte oder Verpflichtungen aufgrund des Vertrags und der vorliegenden Bedingungen auszuüben oder ausüben zu lassen. Soweit die Einwilligung des Abnehmers zur Übertragung von Rechten und Verpflichtungen oder zur Beauftragung von Dritten gesetzlich vorgeschrieben ist, gilt die Einwilligung hiermit als erteilt.
- 19.3** Wenn irgendeine Bestimmung des Vertrags und/oder der vorliegenden Bedingungen nichtig sind oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrags und/oder der vorliegenden Bedingungen uneingeschränkt in Kraft. In einem Fall im Sinne des Vorstehenden oder in dem Fall, dass irgendeine Bestimmung des Vertrags und/oder der vorliegenden Bedingungen unter den gegebenen Umständen nach Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit unzumutbar ist, gilt zwischen den Vertragsparteien eine Bestimmung, die unter Berücksichtigung aller Umstände gültig und zumutbar ist und der Absicht der ungültigen oder unzumutbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Artikel 20 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1** Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien, einschließlich des Vertrags und der vorliegenden Bedingungen samt Gerichtsstandsvereinbarung, unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen vom 11. April 1980, das für die Niederlande am 1. Januar 1992 in Kraft trat, ist nicht anwendbar.
- 20.2** Sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die aus den zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen erwachsen oder damit im Zusammenhang stehen, darunter der Vertrag und die vorliegenden Bedingungen, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in Amsterdam, Niederlande, zur Beilegung vorgelegt.